
V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 23**Essen, den 7. Dezember 2007**

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen
in der Künstlerischen Instrumental-
ausbildung
der Folkwang Hochschule
Vom 6. Dezember 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474) hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der Künstlerischen Instrumental- ausbildung der Folkwang Hochschule vom 29. Juli 1998 (Abl. NRW. 2 S. 926), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Februar 2006 (Verkündungsblatt Nr. 13), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze 4, 5 und 6 ersetzt:

„Für das Konzert mit Orchester oder Klavierbegleitung sind von den Studierenden zwei Werke anzugeben; davon eins ohne Zeitbegrenzung und eins mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. Die Entscheidung, welches Werk gespielt wird, fällt der Prüfungsausschuss. Um jedoch eine sinnvolle Programmgestaltung bei den Orchesterkonzerten zu ermöglichen, kann der Dirigent im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer oder der Hauptfachlehrerin, dem Kandidaten oder der Kandidatin und dem Prüfungsausschuss rechtzeitig (spätestens vier Wochen nach der Zulassungsprüfung) absprechen, dass, abweichend von den beiden Werken, die bei der Anmeldung angegebenen wurden, ein anderes Werk gespielt werden muss.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 1 vom 24.10.2007 und des Senats vom 07.11.2007.

Essen, den 6. Dezember 2007

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer